

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Bayreuth

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 61 K 11/23

Bayreuth, 07.03.2024



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 19.06.2024	13:00 Uhr	E.520, Sitzungs- saal	Amtsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 18, 95444 Bayreuth

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Bayreuth von Bischofsgrün

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Bischofsgrün	150	Gebäude- und Freifläche	Gablonzer Weg 2	0,0772	2869

Zusatz: Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Wohnhaus und 2 Garagen mit geschätzt ca. 214 m² Wohnfläche im Gablonzer Weg 2, 95493 Bischofsgrün

2-geschossiges Wohnhaus nicht unterkellert, mit provisorisch ausgebautem Dachgeschoß
Gem. Angabe im Ortstermin wurde ein ursprüngliches Wohnhaus ca. 1900 errichtet und im Verlauf der Zeit immer wieder erweitert. Gem. Angabe der Gemeindeverwaltung wurde ca. 1976 der Obergeschoss auf das Wohnhaus gebaut.;

Verkehrswert: 224.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass **die Wertgrenzen weggefallen** sind.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.03.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.